

Beitragsordnung des Vereins ESB Reutlingen Alumni e.V.

Vom 5.April 2009

Diese Beitragsordnung wurde auf Grundlage der Vereinssatzung, § 8 Absatz 2, von der Mitgliederversammlung am 5. April 2009 in Stuttgart beschlossen, bei der Mitgliederversammlung am 10 November 2012 in Reutlingen sowie bei der Mitgliederversammlung am 14. November 2015 in Stuttgart geändert. Sie ist bis zu ihrer Ersetzung durch eine neue Beitragsordnung gültig.

§ 1 Beitragspflichtige

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Ausnahmen können gem. § 2 Absatz 5 beschlossen werden.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Studenten der ESB Reutlingen sowie Absolventen im 1. Abschlussjahr zahlen ab dem Geschäftsjahr 2009 **15 Euro**.
- (2) Mitglieder, die an anderen Hochschulen studieren, zahlen ab dem Geschäftsjahr 2009 **15 Euro**.
- (3) Andere natürliche Personen, die Mitglied sind, zahlen ab dem Geschäftsjahr 2016/2017 **70 Euro**.
- (4) Mitglieder, die mit einem Mitglied zusammenleben, welches den vollen Betrag von 70 Euro bezahlt, bezahlen einen reduzierten Beitrag von 45 Euro und erhalten keinen Europolitan
- (5) Juristische Personen, die Mitglied sind, zahlen ab dem Geschäftsjahr 2006/2017 **70 Euro**.
- (6) Der Beitrag kann auf Antrag des Mitglieds reduziert oder erlassen werden,
 - a) falls das Mitglied bereits einen Beitrag für einen der Vereine Euro Alumni E.V., GIM Gesellschaft für internationales Marketing e.V. oder Alumni AwIB e.V. gezahlt hat;
 - b) Der Vorstand das Mitglied auf dessen begründeten Antrag von der Beitragspflicht befreit;
 - c) Die Mitgliederversammlung ein Mitglied als Ehrenmitglied benennt und durch Beschluß von der Beitragspflicht befreit;
 - d) Das Mitglied Mitarbeiter oder Professor der ESB Reutlingen ist.

§ 3 Fälligkeit und Einzug

- (1) Die Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Der Schatzmeister veranlaßt den Einzug der Beiträge.
- (4) Die Mitglieder werden aufgefordert, eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Eventuelle Bearbeitungskosten der Banken gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (5) Auf Antrag des Mitglieds kann der Beitrag per Überweisung gezahlt werden. In diesem Falle erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um eine Bearbeitungsgebühr von **10 Euro**.
- (6) Beahlt ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht, treten die Folgen gemäß § 4 Absatz 6 (d) der Vereinssatzung ein. Es wird keine Mahngebühr erhoben.